



STADT KUPPENHEIM

Landkreis Rastatt

Benutzungsordnung für die Turn-, Sporthallen und Sportanlagen der Stadt Kuppenheim

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Turn-, Sporthallen und Sportanlagen der Stadt Kuppenheim.
- (2) Für die Leichtathletikanlage, Großaustraße gilt eine gesonderte Benutzungsordnung.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die Turn-, Sporthallen und Sportanlagen der Stadt Kuppenheim sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Turn-, Sporthallen und Sportanlagen werden in erster Linie dem lehrplanmäßigen Unterricht der örtlichen Schulen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus dienen die Turn-, Sporthallen und Sportanlagen den Sportvereinen und sonstigen sporttreibenden Organisationen zu Trainingseinheiten, Verbandsspielen, Wettkämpfen und Veranstaltungen.
- (3) Die Nutzung der Küche in der Sporthalle in Oberndorf ist ausschließlich im Rahmen von Schulveranstaltungen in der Sporthalle, bei Veranstaltungen örtlicher Vereine sowie bei sonstigen sportlichen Veranstaltungen nach Absprache mit der Stadtverwaltung zulässig.

§ 3

Benutzung

- (1) Die Benutzung der Turn-, Sporthallen und Sportanlagen für Trainingseinheiten und Verbandsspiele beruht auf dieser Benutzungsordnung. Für nichtsportliche Nutzungen (Veranstaltungen, Vereinsfeste) ist ein Mietvertrag mit der Stadt Kuppenheim abzuschließen. Das Nutzungsverhältnis erfolgt auf privatrechtlicher Basis.
- (2) Am Wochenende sind Verbandsspiele und Wettkämpfe vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Ein Anspruch auf Hallenvergabe besteht nicht.
- (4) Die Benutzung der Turn-, Sporthallen und Sportanlagen ist nur nach einer genehmigten Buchung im Buchungssystem der Stadt Kuppenheim (§ 4) möglich.

§ 4

Belegungsplan

- (1) Im Buchungssystem der Stadt Kuppenheim werden die Belegungen durch die Benutzergruppen eingebucht und von der Stadt Kuppenheim geprüft und bestätigt oder abgelehnt.
- (2) Änderungen an der Belegung sind von den Benutzergruppen eigenständig im Buchungssystem der Stadt Kuppenheim einzupflegen.
- (3) Die nach Absatz 1 eingebuchte Hallenbelegung ist für alle Nutzer verbindlich und genau einzuhalten.

§ 5

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Stadt Kuppenheim behält sich vor, Änderungen der Belegung vorzunehmen, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl, notwendig ist, oder wenn die Stadt Kuppenheim die Turn-, Sporthallen und

Sportanlagen selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will.

- (2) Bei geplanten Veranstaltungen können die Mieter jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Von ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts werden die Mieter jedoch nur dann frei, wenn sie mindestens eine Woche vor der vorgesehenen Benutzung der Stadt Kuppenheim den Rücktritt erklärt haben.

§ 6

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Die Stadt Kuppenheim ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der Turn-, Sporthallen und Sportanlagen zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen wurde oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der Stadt Kuppenheim auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen. Der Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 7

Benutzungszeiten

- (1) Die Turn-, Sporthallen und Sportanlagen stehen montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 22:00 Uhr in der Regel den Schulen zur Verfügung. Soweit keine weiteren Nutzungen vorliegen, sind die Turn-, Sporthallen und Sportanlagen in erster Linie den Jugendabteilungen der sporttreibenden Vereine zur Verfügung zu stellen.
- (2) An den Wochenenden, jedoch in der Regel nicht länger als 22.00 Uhr, werden die Turn-, Sporthallen und Sportanlagen den sporttreibenden Vereinen und ähnlichen Organisationen zur Verfügung gestellt.

§ 8

Schließzeiten

- (1) Die Großsporthalle, die Turnhallen der Favoriteschule und der Grundschule in Oberndorf sind in den Pfingstferien, den ersten drei Sommerferienwochen und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

- (2) Über Nutzungen während der in Absatz 1 genannten Schließzeiten entscheidet der Bürgermeister.

§ 9

Hallennutzung

I. Trainings- und Spielbetrieb

- (1) Die Nutzung beginnt mit dem Betreten der Turn-, Sporthallen und Sportanlagen und endet mit dessen Verlassen. Die Turn-, Sporthallen und Sportanlagen sind nach dem Verlassen durch die Nutzer abzuschließen.
- (2) Das Betreten der Turn- und Sporthallen ist nur in Trainingsschuhen mit einer hellen Sohle oder mit dem Kennzeichen „non marking“ erlaubt. Trainings- und Turnschuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe.
- (3) Das Rauchen und die Einnahme von Genussmitteln, die besonders geeignet sind, die Hallen zu verunreinigen (Kaugummi u. ä.) sind in den Sporthallen einschließlich der Nebenräume und Flure untersagt.
- (4) Die Turn- und Sporthallen und ihre Nebenräume, die Flächen vor den Turn- und Sporthallen sowie die Sportanlagen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen.
- (5) Das Abstellen von Fahrrädern, Rollern und sonstigen Fahrzeugen in den Turn- und Sporthallen ist nicht erlaubt.
- (6) Die Geräte müssen nach Beendigung der Übungsstunden wieder an die hierfür vorgesehenen Plätze zurückgebracht und ordnungsgemäß abgestellt werden. Beim Transport ist darauf zu achten, dass der Hallenboden nicht beschädigt wird. Matten dürfen nur getragen und nicht geschleift werden.
- (7) Die Verwendung von Harz, Haftspray sowie anderen Haftmitteln ist grundsätzlich untersagt. In der Großsporthalle darf wasserlösliches Haftmittel genutzt werden. Nach Beendigung der Nutzung sind sämtliche Rückstände von den Benutzergruppen

vollständig zu entfernen. Dies gilt insbesondere für Böden, Tore, Geräte, Türgriffe und Duschen. Die Nutzung anderer Haftmittel bleibt untersagt.

- (8) Die Verstärker-, Belüftungs-, Beleuchtungs- und Heizungsanlagen sowie die Hallentrennwände dürfen nur vom Hausmeister oder mit seiner ausdrücklichen Zustimmung von dem in die Bedienung eingewiesenen Übungs- und Abteilungspersonal bedient werden.
- (9) Bei Ballspielen in den Turn- und Sporthallen ist besondere Sorgfalt geboten. Bälle, die im Freien gebraucht worden sind, dürfen nicht in den Turn- und Sporthallen verwendet werden, um Verschmutzungen der Decke, der Wände und des Fußbodens zu vermeiden.
- (10) Die Hallenwände dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen zu Übungszwecken beansprucht werden.
- (11) Gastvereine bzw. Gastmannschaften sind von den Veranstaltern auf die Einhaltung der Benutzungsordnung für die Turn-, Sporthallen und Sportanlagen der Stadt Kuppenheim hinzuweisen.
- (12) Die Notausgänge sind freizuhalten.
- (13) Der Hausmeister ist bei Nichtbeachtung seiner Anweisungen befugt, die Nutzung abubrechen und Nutzer aus den Turn-, Sporthallen und von den Sportanlagen zu verweisen.
- (14) Jeder Nutzer ist dazu verpflichtet, Verunreinigungen und Schäden zu vermeiden. Etwaige Beschädigungen sind dem Hausmeister sofort anzuzeigen. Im Übrigen ist alles zu vermeiden, was Schäden an und in den Turn-, Sporthallen und an den Sportanlagen oder ihren Gerätschaften verursachen könnte.
- (15) Werden durch außergewöhnliche Verunreinigungen zusätzliche Reinigungsarbeiten erforderlich, so gehen diese in voller Höhe zu Lasten des Nutzers.

II. Veranstaltungen

- (1) Die Nutzung der Turn-, Sporthallen und Sportanlagen sowie die Nutzung der Küche in der Sporthalle Oberndorf sind bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungstag der Stadt Kuppenheim zu melden. Für außersportliche Nutzungen ist ein Mietvertrag sowie ein Beiblatt über die Einhaltung der Benutzungsordnung zu unterzeichnen.
- (2) Die Turn- und Sporthallen, deren Nebenräume, die Sportanlagen und die Küche in der Sporthalle Oberndorf müssen vor Nutzung von den Benutzergruppen auf ihren ordnungsmäßigen Zustand überprüft werden. Werden Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Bei der Rückgabe der Räumlichkeiten an den Hausmeister ist festzustellen, ob durch die Benutzung Schäden verursacht worden sind und das Inventar vollständig ist.
- (3) Die Turn- und Sporthallen, deren Nebenräume, die Sportanlagen und die Küche in der Sporthalle Oberndorf sind schonend zu behandeln. Alle während der Veranstaltung verursachten Beschädigungen am Gebäude, den Geräten oder in der Küche werden in vollem Umfang auf Kosten der jeweiligen Benutzergruppen beseitigt.
- (4) In den Turn- und Sporthallen und auf den Sportanlagen der Stadt Kuppenheim werden keine Veranstaltungen mit politischen, sexistischen, pornographischen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen, gewaltverherrlichenden, beleidigenden, aufhetzenden, menschenverachtenden, verbotenen oder anderen gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalten zugelassen.
- (5) Die Benutzergruppen sind verpflichtet, für ihre Veranstaltung eine verantwortliche Person zu benennen. Diese genannte Person ist beauftragte/r Veranstaltungsleiter/in im Sinne der Versammlungsgaststättenverordnung und hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
- (6) Für die Bereitstellung von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache sind die Benutzergruppen verantwortlich.
- (7) Die Benutzergruppen sind verpflichtet die Veranstaltung einzustellen, wenn die Sicherheitsvorkehrungen nicht gegeben sind.

- (8) Die Benutzergruppen sind für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften verantwortlich, insbesondere für die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften sowie die Bestimmungen des Brandschutzes und des Jugendschutzes beachten.
- (9) Die Zahl der im Bestuhlungsplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten werden. Das Aufstellen von Tischen und Stühlen hat nach den bauaufsichtlich genehmigten Tisch- und Bestuhlungsplänen zu erfolgen.
- (10) Die Flucht- und Rettungswege müssen freigehalten werden
- (11) In den Turn- und Sporthallen, deren Nebenräumen sowie der Küche in der Sporthalle Oberndorf gilt ein absolutes Rauchverbot.
- (12) Die Benutzergruppen sind verpflichtet, soweit erforderlich behördliche Genehmigungen einzuholen (z.B. Gestattungen). Die hierfür anfallenden Kosten sind von den Benutzergruppen zu tragen. Musikaufführungen sind auf Kosten der Benutzergruppen fristgemäß der GEMA zu melden.
- (13) Die Turn- und Sporthallen sind nach der Veranstaltung besenrein zu säubern. Dies gilt ebenso für die Toilettenanlage. Die Küche und die Thekenanlage sind in vollem Umfang durch die Vereine eigenständig zu reinigen.
- (14) Die Küche in der Sporthalle Oberndorf wird ohne Küchenausstattung (Gedeck, Gläser, etc.) zur Verfügung gestellt. Die Benutzergruppen sind dafür zuständig, die benötigte Ausstattung für ihre Veranstaltung ausreichend bereitzustellen. Nach Beendigung der Nutzung sind sämtliche mitgebrachten Gegenstände wieder mitzunehmen; eine Lagerung der mitgebrachten Gegenstände in den Räumlichkeiten der Sporthalle Oberndorf ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit der Stadt Kuppenheim möglich.

§ 10

Aufsicht

- (1) Die Turn- und Sporthallen, ihre Nebenräume und die Sportanlagen dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen, verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer bzw. Veranstaltungs- und Übungsleiter) benutzt werden. Nur in Ausnahmefällen dürfen

Übungsleiter ab 16 Jahren eingesetzt werden. Diese sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.

- (2) Der Hausmeister hat die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Dieser hat ein Weisungsrecht gegenüber allen Nutzern.
- (3) Sofern der Hausmeister nicht anwesend ist, haben die für den Übungs- und Wettkampfbetrieb Verantwortlichen für eine ordnungsgemäße Nutzung der Turn-, Sporthallen und Sportanlagen, ihrer Einrichtungen und der Geräte zu sorgen. Insbesondere ist auf eine sparsame Handhabung der Versorgungseinrichtungen, wie Wasser und Licht sowie für eine ordnungsgemäße Öffnung und Schließung der Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen zu achten.

§ 11

Verantwortlicher Übungs- und Veranstaltungsleiter

- (1) Der jeweilige Übungs- oder Veranstaltungsleiter ist für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und des Belegungsplanes verantwortlich.
- (2) Die Turn- und Sporthallen einschließlich der Nebenräume und die Sportanlagen dürfen nur benutzt werden, wenn der verantwortliche Leiter während der gesamten Benutzungsdauer anwesend ist. Dieser überzeugt sich eigenverantwortlich vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte und Einrichtungen. Mängel sind dem Hausmeister oder der Stadt Kuppenheim unverzüglich anzuzeigen. Unterlassungen fallen dem Letztbenutzer der Turn-, Sporthallen und Sportanlagen zur Last.
- (3) Vor Verlassen der Turn- und Sporthallen sorgt der verantwortliche Leiter dafür, dass Turn- und Sporthallen und Nebenräume aufgeräumt, das Licht aus ist sowie die Fenster und die Wasserzapfstellen geschlossen sind. In den Wasch- und Duschräumen ist besonders darauf zu achten, dass außerhalb der Brausebecken keine Wasserlachen hinterlassen werden, gegebenenfalls ist aufzuwischen.
- (4) Verstöße gegen diese Benutzungsordnung können im Wiederholungsfalle ein zeitweises oder dauerhaftes Nutzungsverbot der Turn-, Sporthallen und Sportanlagen zur Folge haben.

§ 12

Haftung

- (1) Mit der Nutzung der Turn-, Sporthallen und Sportanlagen unterwirft sich der Nutzer folgendem Haftungsausschluss der Stadt Kuppenheim:

Die Stadt Kuppenheim überlässt dem Nutzer die Turn-, Sporthallen und Sportanlagen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, die Sportfläche und die Geräte jeweils vor dem Benutzen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu überprüfen. Die Nutzer müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

- (2) Der Nutzer stellt die Stadt Kuppenheim von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüche ihrer Bediensteten, ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Turn-, Sporthallen und Sportanlagen stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Kuppenheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Kuppenheim und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- (3) Die Haftung der Stadt Kuppenheim gem. § 836 BGB bleibt von den vorangegangenen Regelungen unberührt. Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung für Schäden, die der Stadt Kuppenheim an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die jeweilige Nutzung entstehen. Dieser muss eine der Art und dem Umfang der Nutzung angemessene Haftpflichtversicherung abschließen.

- (4) Die Stadt Kuppenheim überprüft regelmäßig die Einrichtungen und Geräte der Hallen, der Anlagen und alle zur Nutzung überlassenen Betriebsvorrichtungen.

- (5) Die Stadt Kuppenheim haftet nicht für etwaige bei der Durchführung der Nutzung entstehende Personen- und Sachschäden, es sei denn der Schaden ist durch von der Stadt Kuppenheim zu vertretenden Mängeln an Gebäude oder Einrichtungen verursacht worden. Der Nutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Nutzung der Turn-, Sporthallen und Sportanlagen gegen ihn geltend gemacht werden.

(6) Der Nutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung der Turn-, Sporthallen und Sportanlagen entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind.

(7) Schäden werden von der Stadt Kuppenheim auf ihre Kosten behoben und dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 13

Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Turn- und Sporthallen und den Nebengebäuden gefunden werden, sind beim jeweiligen Hausmeister abzugeben. Über sie wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 14

Benutzungsentgelt

Die Höhe des Benutzungsentgelts bestimmt die jeweils gültige Entgeltordnung für Turn-, Sporthallen und Sportanlagen der Stadt Kuppenheim

§ 15

Inkrafttreten

Die „Benutzungsordnung für die Turn-, Sporthallen und Sportanlagen der Stadt Kuppenheim“ tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Kuppenheim, den 27.04.2026


Karsten Mußler
Bürgermeister